

Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten.

Vom 24. März 1909. Nr. 5295^{os}. (Amtsbl. S. 121.)

Die immer häufigere Verwendung des Eisenbetons zur Ausführung von Hochbauten gibt dem Ministerium Veranlassung, den Baupolizeibehörden für die Behandlung von Baugesuchen, bei denen es sich um die Genehmigung von Eisenbetonkonstruktionen handelt, nachstehende Anweisung zu erteilen:

1. Bei Eisenbetonkonstruktionen zu Hochbauten wird sich für die das Baugesuch prüfende Baupolizeibehörde in der Regel die Notwendigkeit ergeben, von den Bauenden gemäß § 67 Abs. 5 *) der Vollz.-Verfg. zur Bauordnung den Nachweis ausreichender Sicherheit zu verlangen.
2. Für die Berechnung, Ausführung und Prüfung von Eisenbetonkonstruktionen bei Hochbauten sind vorläufig und insolange, bis die in Aussicht genommene Erlassung von für das ganze Deutsche Reich einheitlichen Vorschriften hierüber verwirklicht ist, die vom K. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen und im Anschluß an gegenwärtigen Erlaß unten abge-

*) Jetzt § 48 Abs. 1.